

50. Ist der Benefizialerbe, wenn über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet ist, und solange dieses Verfahren schwebt, unabhängig von demselben auf den Antrag des Vermächtnisnehmers den Offenbarungseid zu leisten verpflichtet?

A.L.N. I. 9. §§. 440. 441, I. 12 §. 297.

A.G.D. I. 22 §§. 28. 29 Nr. 3.

Preuß. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben, vom 28. März 1879 (G. S. S. 293).

IV. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1886 i. S. M. (Nl.) w. C. (Bekl.)
Rep. IV. 282/85.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hat als Rechtsnachfolger des D. K., welchem C. C. ein Legat zugewendet hat, von dem Beklagten, als Benefizialerben des letzteren, über dessen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet ist, die Leistung des Offenbarungseides verlangt, ist jedoch mit der Klage in den Vorinstanzen abgewiesen worden, indem angenommen wurde, daß zufolge der Vorschrift des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben, vom 28. März 1879, die Berechtigung des Vermächtnisnehmers, von den Benefizialerben die eidliche Bestärkung des Nachlassinventares zu fordern, solange das Konkursverfahren über den Nachlaß schwebt, ausgeschlossen sei. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides durch die deutsche Prozeßgesetzgebung nicht berührt sind, ist in dem Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung (§. 16 Nr. 3) ausgesprochen. Die Bestimmungen der §§. 28. 29 Nr. 3 A.G.D. I. 22 und der §§. 440. 441 A.L.N. I. 9 stehen daher noch in Geltung, und danach ist der Benefizialerbe unter bestimmten Voraussetzungen auf Erfordern des Vermächtnisnehmers zur eidlichen Bestärkung des Nachlassinventares verpflichtet. Das Recht des Klägers, bei dem Vorhandensein jener Voraussetzungen von dem Beklagten die Leistung des Offenbarungseides zu verlangen, ist daher an sich gesetzlich begründet. Wie

jedoch der Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen zufolge der Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 28. März 1879 angenommen hat, ist die Geltendmachung dieses Rechtes, wenn über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet wird, während der Dauer desselben ausgeschlossen.

Dem älteren Gesetze war eine derartige Beschränkung fremd. Weder die Allgemeine Gerichtsordnung XI. I. Tit. 50 und 51, noch die Konkursordnung vom 8. Mai 1855 enthält eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift. Unter der Geltung dieser Gesetze war deshalb der Vermächtnisnehmer nicht gehindert, auch nach eröffnetem Konkurs über den Nachlaß sein auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhendes Recht, den Offenbarungseid von dem Benefizialerben zu erfordern, — sofern er nicht die Eidesleistung schon als Interessent im Konkurs erwirken konnte, — selbständig außerhalb des Konkursverfahrens zu verfolgen. In dieser Rechtslage ist jedoch durch die positive Vorschrift des §. 17 des allegierten Gesetzes vom 28. März 1879 eine Änderung eingetreten.

Der §. 17 a. a. O. besagt:

„Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.“
Durch diese Vorschrift ist die Grenze der Verpflichtungen des Benefizialerben, sobald der Konkurs über den Nachlaß eröffnet ist, auf das bestimmteste gezogen. Der Erbe ist nur noch zur Ausantwortung der Nachlassmasse und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verbunden. Nach dem klaren Worte des Gesetzes beschränken sich also seine Verpflichtungen auf diese Leistung an den Konkursverwalter, wogegen darüber hinaus von keiner anderen Seite, also auch nicht von den Konkursgläubigern oder Vermächtnisnehmern, Ansprüche gegen ihn außerhalb des Konkursverfahrens verfolgt werden dürfen. Ist dies aber der Sinn des Gesetzes, so besteht für den Benefizialerben auch nicht die Verpflichtung, während des schwebenden Konkursverfahrens unabhängig von demselben auf den Antrag des Vermächtnisnehmers den Offenbarungseid zu leisten.

Ob der Benefizialerbe im Konkursverfahren zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet und der Vermächtnisnehmer dort zur Stellung des Antrages auf Leistung des Eides legitimiert ist (§. 115 R.R.O.), bleibt hier unentschieden, da den Gegenstand des Streites nur

die unabhängig von dem Konkursverfahren bestehende, im materiellen Rechte begründete Eidespflicht bildet.

Die letztere ist, wie gezeigt, durch die Vorschrift des §. 17 a. a. D. für die Dauer des Konkurses ausgeschlossen, und demgemäß hat der Berufungsrichter, indem er seine Entscheidung auf diese Vorschrift stützte, solche nicht verletzt.“